## Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonnund Feiertagen im Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBI, Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBI, Schl. H. S. 252) wird, nachdem diese Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 10.10.2023 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBI, Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Gemeinde Büchen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet Büchen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:
  - 05.11.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr Anlass: "Vorweihnachtlichen Sternenzauber" durch Dänische Kerzendiele
- (2) Die Freigabe der Öffnungszeiten beschränkt sich auf die Gewerbetreibenden der "Lauenburger Straße"

§ 2

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn-und Feiertage, die Vorschriften des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3
Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 01. 11. 23



Gemeinde Büchen Der Bürgermeister